BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN
Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- und Kraftfahrwesen
Verkehrsrecht

LAND KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan

GEMEINDE FRAUENSTEIN
Eingel. 17. Nov. 2026
3637

Datum	16.11.2026
Zahl	SV-STVO-140913/2026-8

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Roswitha Haberl
Telefon	050 536-68228
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.verkehr@ktn.gv.at

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026, anlässlich der Durchführung von Grabungs- und Verlegungsarbeiten von LWL-Kabeln und Rohren sowie die Errichtung von Kabelmontagegruben und Verteilerkasten im Zuge des Glasfaserausbaues

a) auf/neben der L67 Wimitzer Straße im Bereich von Strkm 0,400 bis Strkm 1,300 in den Gemeindegebieten von St. Veit an der Glan und Frauenstein und

b) auf/neben der L93 Steinbichler Straße im Bereich von Strkm 0,000 bis Strkm 0,110 im Gemeindegebiet von St. Veit an der Glan

für den Zeitraum vom

17.11.2026 bis 15.12.2026

§ 1

auf der L67 Wimitzer Straße und auf der L93 Steinbichler Straße jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und –verbote verfügt werden, die aus dem beiliegenden adaptierten Verkehrsführungsplan RVS 05.05.44 LO5 ersichtlich sind, wobei der genannte Verkehrsführungsplan einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet und als Anlage angefügt ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt durch die Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hildegard Lanner

Ergeht an:

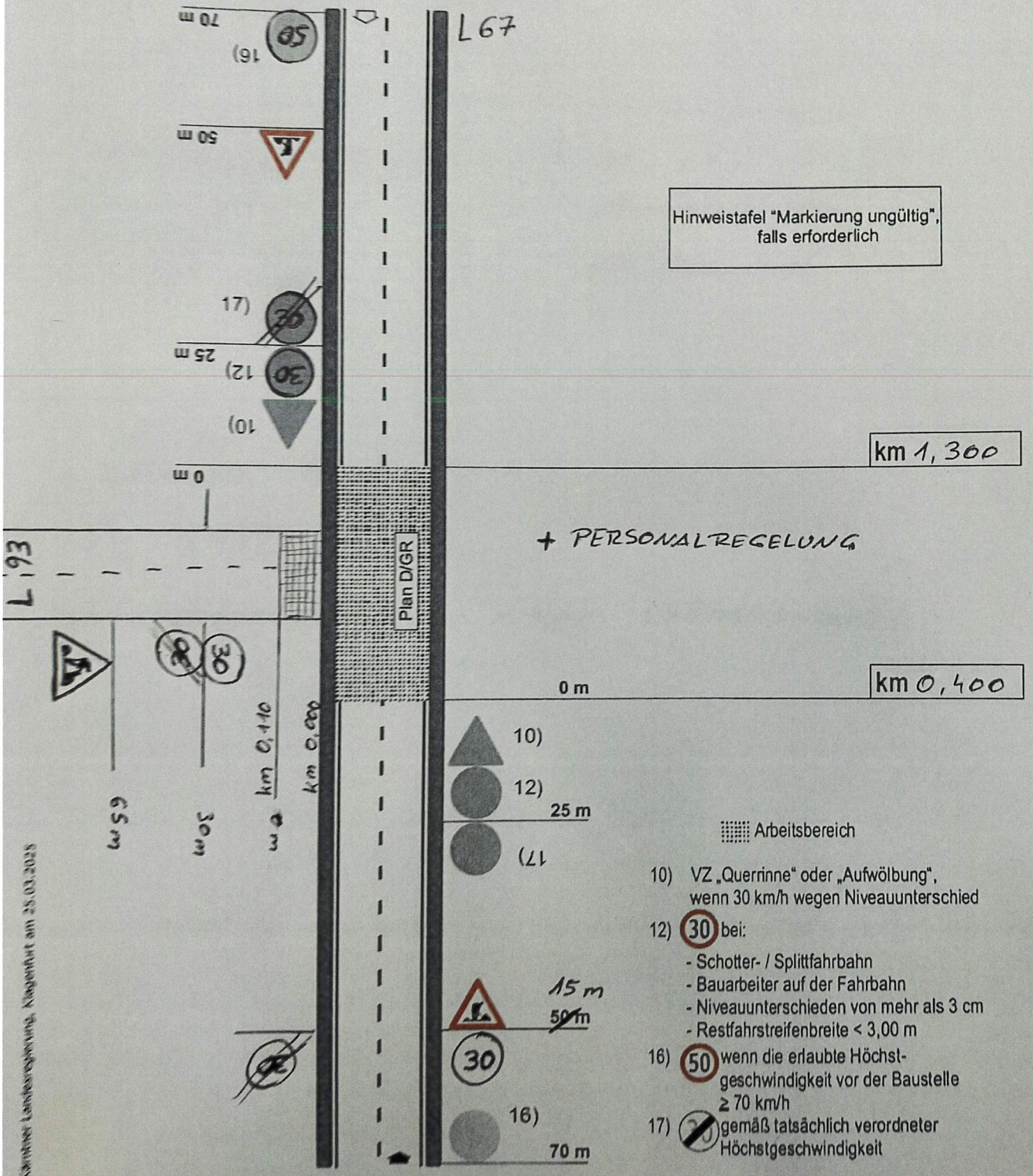
1. Firma Artemis IST Austria GmbH, Gonzagagasse 9, 1010 Wien, g.andonikidis@artemis-its.com;
2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, abt9.klagenfurt@ktn.gv.at;
3. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenmeisterei St. Veit an der Glan, Klagenfurter Straße 51a, 9300 St. Veit an der Glan, guenther.salbrechter@ktn.gv.at;

1. Polizeiinspektion St. Veit/Glan, Platz am Graben 1, 9300 St. Veit/Glan, Pi-k-st-veit-an-der-glan@polizei.gv.at;
2. Gemeinde Frauenstein, Schulstraße 1, 9311 Kraig, frauenstein@ktn.gde.at;
3. Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan, city@stveit.com;
1.

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

L05 Arbeitsstellen von längerer Dauer Arbeiten unter Verkehr



10) VZ „Querrinne" oder „Aufwölbung", wenn 30 km/h wegen Niveauunterschied

12) (30) bei:
- Schotter- / Splittfahrbahn
- Bauarbeiter auf der Fahrbahn
- Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
- Restfahrstreifenbreite < 3,00 m

16) (50) wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle ≥ 70 km/h

17) (~~30~~) gemäß tatsächlich verordneter Höchstgeschwindigkeit

Personalisiert für: Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt am 25.03.2025

Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr
Ausgabe 1. Februar 2016
Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT STRASSE • SCHIENE • VERKEHR
Wir finden neue Wege.

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.